



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 43 Juli 2023

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

Mitglieder des Ausschusses Steuerrecht

RA Dr. Jochen Bachmann
RA Dr. Thomas Curdt, LL.M.
RA Dr. Kai Greve
RAin Dr. Ute Lusche
RAin Judith Mehren
RAin Silvia Sparfeld, M.A.
RA Arnold Christian Stange, Vorsitzender

RAin Ulrike Paul, Vizepräsidentin Bundesrechtsanwaltskammer
Ass. jur. Caterina Fabian, Bundesrechtsanwaltskammer

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 -0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Bundesministerium der Finanzen
Bundesministerium der Justiz
Finanzminister/Senatoren der Länder
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag
CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag
FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag
Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag
AfD-Fraktion im Deutschen Bundestag
Rechtspolitische Sprecherin/Sprecher der Bundestagsfraktionen
Präsident des Bundesfinanzhofs
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Richterbund
Rechtsanwaltskammern
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE
Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Lexis-Nexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bedankt sich für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz) und die Einräumung einer Möglichkeit zur Stellungnahme, von der wir gern Gebrauch machen.

Vorab erlauben wir uns erneut, die unverhältnismäßig kurze Stellungnahmefrist zu beanstanden. Eine vertiefte und umfassende Prüfung des 279 Seiten langen Gesetzesentwurfs wird dadurch erheblich erschwert und kann daher auch nicht auf alle relevanten Punkte eingehen. Bemerkenswert ist die Versendung des Entwurfs seitens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) an einem **Freitagabend, 14.07.2023, um 19:44 Uhr** – löblich, aber leider wenig nutzbringend, da übrige Geschäftsstellen zu dieser Zeit regelmäßig nicht mehr besetzt sind und die Zeit über das Wochenende ungenutzt verstreicht. Um eine ernsthafte Verbändeanhörung zu ermöglichen, wird – leider nicht zum ersten Mal, aber deshalb nicht weniger eindringlich – darum gebeten, zukünftig längere Fristen zur Abgabe von Stellungnahmen einzuräumen. Denn sonst verstärkt sich der Eindruck, dass Stellungnahmen der Verbände formal zwar ermöglicht werden sollen, aufgrund der sehr kurzen Frist allerdings nicht erwünscht sind. Man könnte den Eindruck gewinnen, dass die Erwartung an die Verbändeanhörung gering ist, da die vom Ministerium zur Stellungnahme versandten Entwürfe unmittelbar nach Ende der Anhörungsfrist regelmäßig ohne Änderungen in den Bundestag eingebracht werden.

I. Stellungnahme

Die Stellungnahme beschränkt sich aufgrund der kurzen Zeit auf die nachfolgenden Positionen.

- 1. Die BRAK lehnt die fehlleitende, den tatsächlichen Inhalt verbergende Bezeichnung des Gesetzes ab.**
- 2. Weiterhin lehnt die BRAK die Erstreckung der Mitteilungspflichten für innerstaatliche Steuergestaltungen auf Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unter Missachtung des rechtsanwaltlichen Verschwiegenheitsprivilegs und der im Mandanteninteresse bestehenden Verschwiegenheitspflicht kategorisch ab.**
- 3. Die BRAK beanstandet die Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 1a KStG auf sämtliche Personengesellschaften.**
- 4. Die BRAK lehnt die Einführung der elektronischen Rechnung ab, soweit diese Regelung dazu führt, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Verletzung ihrer berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtung veranlasst werden sollen.**
- 5. Wir möchten auf den nicht unerheblichen Kostenpunkt für die Wirtschaft sowie die meldepflichtigen Steuerpflichtigen aufmerksam machen.**

Zu den einzelnen Punkten:

Zu 1.: Fehlleitende Bezeichnung des Gesetzes

Die Bezeichnung des Gesetzes als „Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“ ist irreführend und erweckt den Eindruck, es gehe um irgendwelche Begünstigungen für den Steuerpflichtigen. Dem ist im Wesentlichen nicht so.

Als Beispiele seien genannt:

- Die Förderungen nach Art. 1 setzen ein erhebliches Investment des Steuerpflichtigen voraus; nur unter erheblichem Kapitaleinsatz kann er ggf. eine Förderung von 15 % der Bemessungsgrundlage erlangen.
- Die Änderungen gemäß Art. 2 sind z. T. Anpassungen, die bereits seit längerer Zeit in Diskussion sind, allerdings nicht erkennen lassen, wie dadurch Investitionen gefördert werden sollen. Die Grenze für ein geringwertiges Wirtschaftsgut nun auf 1.000 Euro festzulegen, während diese bislang bereits bei 800 Euro liegt, dürfte nach hiesigem Dafürhalten zu keinem Investitionsschub führen.
- Die Änderungen der Abgabenordnung (AO), die weder wachstumsfördernd noch investitionsfördernd sind und ganz sicher nicht der Steuervereinfachung dienen, sondern für die Steuerpflichtigen und ihre Berater einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand zeitigen und sie einer weiteren Bußgeldandrohung aussetzen. Hier entsteht der Eindruck, dass man die Regelungen zu Mitteilungspflichten innerstaatlicher Steuergestaltungen möglichst versteckt in einem Gesetz mit positiv klingender Bezeichnung unterbringen will, um auch diese Änderungen letztlich vereinfacht in einem zweiten Anlauf durchwinken lassen zu können.

Zu 2.: Ablehnung der Erstreckung der Mitteilungspflichten auf innerstaatliche Steuergestaltungen

Der Referentenentwurf sieht die Erweiterung der bestehenden Pflicht für Intermediäre – zu denen auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gehören – zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen gemäß § 138d AO auf innerstaatliche Steuergestaltungen nach §§ 138l ff. AO-E vor. Diese Ausweitung lehnen wir kategorisch ab.

Die Erweiterung der Mitteilungspflichten auf innerstaatliche Steuergestaltungen stellt eine

- **nicht verhältnismäßige**
- **nicht hinreichend evaluierte**
- **in einem unangemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehende**
- **rechtsstaatsgefährdende Verletzung des Verschwiegenheitsprivilegs rechts- und steuerberatender Berufe dar.**

Bereits am 30.01.2019 hatte das BMF mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Pflicht zur Mitteilung von Steuergestaltungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie in die Ressortabstimmung gebracht. Damals haben sich viele kritische Stimmen, insbesondere aus den Berufskammern, u. a. der BRAK, und der Fachliteratur erhoben und diesen Vorschlag unter Hinweis auch auf die rechtsstaatlichen Bedenken aufgrund der massiven Verletzung der Vertrauensbeziehung zwischen Mandantinnen und Mandanten und Berater geschlossen abgelehnt. Der darauffolgende Referentenentwurf des BMF vom September 2019 sah die Ausweitung der Mitteilungspflicht auf rein nationale Steuergestaltungen dann nicht mehr vor, nahm aber auch die von der EU eingeräumte und von den Verbänden eindringlich angemahnte Ausnahme der berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten

Berufsträger von der Meldepflicht nicht in Anspruch. Ohne dass sich an den Fakten etwas Grundlegendes geändert hätte, wird nunmehr, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, ein zweiter Anlauf unternommen, um die Mitteilungspflicht auch auf nationale Steuergestaltungen zu erstrecken, wiederum ohne Rücksicht auf das rechtsstaatlich elementare Privileg der anwaltlichen Verschwiegenheit Rücksicht zu nehmen.

Die Einführung der geplanten Mitteilungspflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen stellt eine massive Belastung des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant dar. Die anwaltliche Verschwiegenheit berechtigt und verpflichtet Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, im Interesse ihrer Mandantinnen und Mandanten alle im Rahmen eines Mandats gewonnenen und entwickelten Erkenntnisse geheim zu halten und ist ein hohes rechtsstaatliches Gut, dessen Verletzung, wie sich aus der deutschen Geschichte ersehen lässt, den Rechtsschutz für die Mandantinnen und Mandanten entwertet. Erst im letzten Jahr stellte der **EuGH** in seiner **Entscheidung C-694/20 (Orde van Vlaamse Balies u. a.) vom 08.12.2022** die herausragende Bedeutung des Berufsgeheimnisses heraus. Danach wurde eine Regelung der DAC 6-Richtlinie gekippt, welche vorsieht, dass Anwaltsintermediäre, welche aufgrund einer nationalen Verschwiegenheitsregel von der Meldepflicht befreit sind, andere ggf. vorhandene Intermediäre von der Meldepflicht unterrichten müssen. Das Gericht erklärte dies für unvereinbar mit der anwaltlichen Verschwiegenheit, da sich die Mandanten ihrer Anwältin oder ihrem Anwalt anvertrauen können müssen, ohne Sorge zu haben, dass Informationen zur Beratung im Wege über die anderen Intermediäre an die Behörden weitergegeben werden. **Schon die Information anderer Intermediäre über die Beratung stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in Artikel 7 der EU-Grundrechtecharta dar.** Dieser Rechtsprechung trug ECOFIN im Mai 2023 in seiner Position zur Überarbeitung der Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden (DAC 8) Rechnung.

Ungeachtet dessen wird die anwaltliche Verschwiegenheit auf nationaler Ebene durch die geplante Erweiterung der Mitteilungspflichten durch den Gesetzesentwurf weiter aufgeweicht und ausgehöhlt. Dies führt dazu, dass sich steuerpflichtige Mandantinnen und Mandanten in einem weiteren Fall ihren Anwältinnen und Anwälten nicht mehr vollständig und uneingeschränkt anvertrauen können, ohne befürchten zu müssen, dass die Tatsache ihrer Beratung sowie deren vertrauliche Inhalte der sie steuernden Obrigkeit bekannt werden. **Damit wird eine tragende Säule unseres Rechtsstaates um einer fiskalisch orientierten Gedankenkontrolle für legale Steuergestaltungen willen gekippt** und das Vertrauen der Steuerpflichtigen und ihrer Berater in staatliches Handeln beschädigt.

In dem Referentenentwurf heißt es, dass die Regelungen zur Einführung der Mitteilungspflicht innerstaatlicher Steuergestaltungen mit Art. 12 des Grundgesetzes (GG) vereinbar seien. Bei den Mitteilungspflichten handele es sich um Berufsausübungsregelungen, die verhältnismäßig seien. Sie verfolgten einerseits das legitime rechtspolitische Ziel, ungewollte oder behauptete Gesetzeslücken früher als bisher aufzuspüren und darauf reagieren zu können und andererseits die örtlich zuständigen Finanzbehörden in die Lage zu versetzen, die aus den Mitteilungen gewonnenen Informationen veranlagungsunterstützend auszuwerten. Damit werde auch die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gefördert. Aufgrund von § 138I Abs. 5 AO-E würden weniger Fälle in den Anwendungsbereich der Mitteilungspflichten als bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen fallen und die Belastung sei für die Berater zumutbar.

Es gehört zu den Aufgaben von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, für ihre Mandantinnen und Mandanten die jeweils aktuelle Rechtslage zu prüfen und dann das umzusetzen, was aufgrund dieser Rechtslage legal möglich ist. Dies schließt auch eine Steueroptimierung ein. Anderenfalls laufen Anwältinnen und Anwälte Gefahr, sich einer Haftung auszusetzen. Sie müssten durch die Einführung der Meldepflicht also das melden, was ihr ureigener Tätigkeitsbereich ist und würden auch damit gegen ihre gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung verstoßen. In diesem Zusammenhang darf nochmals

darauf hingewiesen werden – wie schon im Zusammenhang mit der Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen – dass mit der Regelung in § 102 Abs. 4 Satz 3 AO ein gesetzlicher Straftatbestand (§ 203 StGB) durch die AO für Zwecke der Finanzverwaltung außer Kraft gesetzt wird.

Die Regelungen in § 138I Abs. 5 AO sind darüber hinaus unpraktikabel. Denn letztlich müssten die Anwältinnen und Anwälte, die als Intermediäre gelten sollen, sämtliche der Gestaltung zu Grunde liegenden wirtschaftlichen Grundparameter ermitteln, um in Erfahrung zu bringen, ob eine Anzeigepflicht besteht. Schon allein das birgt weitere Haftungsrisiken und führt zu zusätzlichen Kosten, die letzten Endes von den Mandantinnen und Mandanten getragen werden müssen.

Schon die Wirksamkeit der bisherigen DAC-6-Richtlinie, die bislang nur grenzüberschreitende Steuergestaltungen betraf, ist zweifelhaft. Das ergab eine vom FISC-Ausschuss in Auftrag gegebene Studie vom März 2022¹. So erklärte die Studie zu DAC 6, dass die Steuerbehörden mit dem Überfluss an gemeldeten Informationen überfordert seien. Die Einführung der Erstreckung auf innerstaatliche Steuergestaltungen lässt die ohnehin nicht geringen Meldezahlen² weiter ansteigen und wird die Beteiligten an ihre Belastungsgrenzen bringen. Hier wird mit Sorge auf den Bearbeitungsrückstau von Geldwäsche-Verdachtsmeldungen bei der Financial Intelligence Unit (FIU) hingewiesen. Der Aufbau weiterer Ressourcen zur Abarbeitung von Meldungen erscheint angesichts der Ressourcendefizite in den Bereichen, die konkrete Bedrohungen des Steueraufkommens bekämpfen sollen, als falsch priorisiert.

Weder eine europäische noch eine nationale Evaluation hat stattgefunden. Die Evaluation und Verbesserung der bestehenden Maßnahmen sollten zunächst in den Blick genommen werden, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fest steht, dass die Einführung der Mitteilungspflichten über grenzüberschreitende Steuergestaltungen die Finanzverwaltung (BZSt und ITZBund) bereits Millionenbeträge gekostet hat.³ Ein erheblicher Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln für die Finanzverwaltung ist auch mit der Einführung der Mitteilungspflichten für innerstaatliche Gestaltungen verbunden, wie der vorliegende Gesetzesentwurf ausführt. Über Erkenntnisse, wie hoch die tatsächlichen Kosten für die Einführung der Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen auf Seiten der Wirtschaft waren, verfüge das BMF hingegen nicht.⁴ Die Einführung der neuen Mitteilungspflicht belegt die Wirtschaft mit ungesesehenen neuen Kosten, die langfristig seitens der Berater an die Bürgerinnen und Bürger weitergegeben werden müssen. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft sollte zunächst beziffert und hinreichend berücksichtigt werden.

Mit der Mitteilungspflicht ist auf Seiten der steuerlichen Berater wie auch auf Seiten der Finanzverwaltung ein bürokratischer Mehraufwand zu verzeichnen, der absehbar in keinem Verhältnis zu ihrem Nutzen steht.

Im Übrigen kann und darf legale (Steuer-)Beratung der Mandantinnen und Mandanten aufgrund einer vom Fiskus ungewollten Steueraufkommensminderung nicht zu dem Generalverdacht gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten führen, sie würden an illegalen Aktivitäten teilnehmen und sie zu den sog. „Professional Enablers“ degradieren. Dies ist offensichtlich eine opportunistische Haltung gegenüber den steuerlichen Beratern, die im Gegenzug als prüfende und haftende Dritte im Rahmen

¹ [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2022/703353/IPOL_STU\(2022\)703353_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2022/703353/IPOL_STU(2022)703353_EN.pdf)

² Bisher sind beim BZSt 26.921 Mitteilungen eingegangen. Vgl. BT-Drucks. 20/6734, Stand: 08.05.2023, S. 2

³ BT-Drucks. 20/6734, Stand: 08.05.2023, S. 4

⁴ Ebenda, S. 5

der Corona-Überbrückungshilfen von der Regierung gern zur Entlastung der Finanzverwaltung herangezogen werden.

Es ist **originäre Sache des Gesetzgebers, klare, systematische steuerliche Regelungen zu schaffen**. Diesem verfassungsrechtlich gebotenen Ziel wird die Steuergesetzgebung der letzten Jahre häufig nicht mehr gerecht, weil fiskalisch motivierte Eingriffe das Steuersystem immer stärker belasten und eine langfristige, nachhaltige Steuerplanung für den Steuerpflichtigen unmöglich machen. Die für eine sinnvolle gesetzgeberische Weiterentwicklung des Steuerrechtes erforderlichen fundierten fachlichen (Steuer-)Rechtskenntnisse sind nicht nur bei den steuerlichen Beratern, sondern auch in der Finanzverwaltung (tausende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BMF) und beim Gesetzgeber vorhanden. Es ist nicht die Aufgabe der Beraterschaft und der Steuerpflichtigen, die Finanzverwaltung auf die Bereiche aufmerksam zu machen, in denen unklare Vorgaben oder Regelungslücken bestehen. Die Probleme unsystematischer und nicht zu Ende gedachter Gesetzgebung im Steuerrecht dürfen nicht auf die steuerlichen Berater abgewälzt werden, indem man sie zwingt, das Ergebnis ihrer Kreativität, für das ein Mandant bezahlt hat, kostenlos und unter Bruch der anwaltlichen Verschwiegenheit abzugeben und damit ihren Marktwert unterminiert.

Die Vorstellung, dass nach Erlass des Gesetzes ein Steuerpflichtiger, der sich eine umsetzungsfähige, steueroptimierende Gestaltung ausdenkt, verpflichtet ist, diese Gestaltung quasi zur „behördlichen Gedankenkontrolle“ der Finanzverwaltung mitzuteilen, ist schon an sich empörend und mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht vereinbar. Dass dann, wenn er diese Idee mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt teilt, diese/r verpflichtet ist, die Gestaltung zu melden, zeigt klar, wie sehr die Funktion der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwaltes als zuverlässiger und unverbrüchlicher Beistand in steuerlichen Angelegenheiten durch die Meldepflicht eingeschränkt wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Meldepflicht die außerhalb der EU ansässigen Berater nicht erfasst. Es steht zu erwarten, dass steuerliche Gestaltungsberatung in noch größerem Umfang als bisher von ausländischen, nicht in der EU zugelassenen steuerlichen Beratern angeboten werden wird. Will sich ein Steuerpflichtiger sicher sein, seine steuerliche Position geschützt mit einem steuerlichen Berater zu diskutieren, wird er keinen in Deutschland zugelassenen Berufsträger oder sonstigen Intermediär in Anspruch nehmen.

Die vorhandene Fachkompetenz, über die Berater verfügen, sollte besser auf anderen Wegen, wie beispielsweise Expertengruppen bestehend aus Finanzverwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Beraterschaft, genutzt werden. Die ernstgemeinte Anhörung der Verbände zu Gesetzesvorhaben wäre hier ein sinnvoller erster Schritt.

Wie bereits zu den Regelungen zur Meldepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen angemerkt, ist die Definition dessen, was zu melden ist, so unscharf, dass die Entscheidung darüber, ob eine meldepflichtige Gestaltung vorliegt, schon allein aus Haftungsschutzgründen im Zweifel zu Gunsten der Meldepflicht getroffen werden wird. Die Existenz der Meldepflicht ist geeignet, ein Klima des vorausseilenden Gehorsams zu verbreiten, in dem der Steuerpflichtige, der in der Regel anders als die Finanzverwaltung nicht über das zur Optimierung seiner steuerlichen Position erforderliche Fachwissen verfügt, seiner rechtlichen Stütze beraubt wird. Von da aus erscheint es nur ein kleiner Schritt bis zur Versagung der autonomen Optimierung der eigenen steuerlichen Möglichkeiten im Rahmen bestehender Handlungsspielräume.

Den Anfängen dieser rechtsstaatlich unzulässigen Entwicklung gilt es zu wehren.

Zu 3. Ablehnung der Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 1a KStG

Mit der vorgesehenen Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 1a KStG auf sämtliche Personengesellschaften, also auch auf Gesellschaften bürgerlichen Rechts, wird der Eindruck erweckt, als könne sich hieraus ein Vorteil für Personengesellschaften ergeben. Letztlich ist schon die bisherige Optionsmöglichkeit nach § 1a KStG ein Fallstrick für Gesellschaften und Berater. Die Option bietet auch keinen erkennbaren Vorteil. Denn die effektive Steuerbelastung der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft bei Vollausschüttung ist im Ergebnis nicht günstiger als die Besteuerung der Gesellschafter einer Personengesellschaft. Die Fallstricke hingegen, die sich aus der Option ergeben können, sind vielfältig und können erhebliche nachteilige steuerliche Auswirkungen haben. Das birgt auch erhöhte Risiken für Rechtsberater.

Da es in der Praxis bislang kaum Fälle gibt, in denen von der Optionsmöglichkeit Gebrauch gemacht wurde, entsteht der Eindruck, dass die Erweiterung auf sämtliche Personengesellschaften nur den Zweck haben soll, dieses Modell zu rechtfertigen. Das gesetzgeberische Gewähren einer Gestaltungsoption bei gleichzeitiger Implementierung administrativer Hürden und steuerlich nachteiliger Sanktionen erscheint wenig geeignet, das Steuerrecht im Sinne einer nachhaltigen, systematischen und an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientierten Ertragsbesteuerung zu entwickeln.

Zu 4.: Die Elektronische Rechnung kollidiert mit der Verschwiegenheitspflicht

Gemäß Art. 27 des Entwurfs soll die obligatorische elektronische Rechnung im B2B-Bereich bereits eingeführt werden, bevor die MwStSystRL dies vorsieht. Ob dieses zeitliche Vorziehen sinnvoll ist, mag an dieser Stelle dahingestellt bleiben. Allerdings trifft die Regelung dann auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Gemäß der vorgesehenen Regelung müssten Rechnungen nicht nur in elektronischer Form erstellt werden – was grds. akzeptabel ist – sie müssten auch in einer Form übermittelt werden, welche der Richtlinie 2014/55/EU v. 16.04.2014 entspricht. Zwingender Bestandteil einer Rechnung ist auch die Angabe des Leistungsempfängers – dies sind bei Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten deren Mandantinnen und Mandanten – sowie Angaben zur Leistung. Beide Angaben unterfallen der gesetzlichen, strafbewehrten Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Soweit also mit den beabsichtigten Regelungen ein unmittelbarer Zugriff der Finanzbehörden auf die Rechnungen ermöglicht werden soll, ist sicherzustellen, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte durch die Erfüllung der Übermittlungspflicht nicht gegen ihre berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht verstoßen. Die datenschutzrechtliche Regelung in der Richtlinie 2014/55/EU v. 16.04.2014 hilft hier nicht. Denn die Befreiung von datenschutzrechtlichen Beschränkungen stellt bei Verstoß gegen die berufsrechtliche Verschwiegenheitsverpflichtung keinen strafrechtlich relevanten Rechtfertigungsgrund dar.

Zu 5.: Erhebliche Kosten für die Wirtschaft

Wie im Entwurf ausgeführt ist, führen die neuen Regelungen zu jährlichen Personalkosten in Höhe von mehr als 30 Millionen Euro. Die zusätzlichen Sachkosten in Höhe von jährlich knapp 1,1 Millionen Euro sind dagegen eher marginal. Beim Einzelplan 08 für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 ist ein Mehrbedarf von mehr als 23 Millionen Euro angegeben sowie insgesamt **weitere 17 (!) Planstellen**.

Ausgeführt wird, der Wirtschaft entstünden keine **direkten** Kosten. Diese Aussage mag insoweit richtig sein, als sie die indirekten Kosten außer Acht lässt. Denn die Wirtschaft, wozu auch die Rechtsberater und ein Großteil ihrer Mandantinnen und Mandanten zählen, muss in zusätzliche IT-Tools investieren, um die zusätzlichen Aufgaben (Mitteilungspflicht nationaler Steuergestaltungen, elektronische Rechnung) zu erfüllen. Auch hier sollte fairerweise angegeben werden, dass dann, wenn dieser Entwurf tatsächlich realisiert werden sollte, mit nicht unerheblichen Investitionskosten für die Wirtschaft zur

Implementierung der erforderlichen Systeme zu rechnen ist. Diesen zusätzlichen Investitionskosten stehen keinerlei Vorteile gegenüber. Diese Kosten werden von den Mandantinnen und Mandanten zu tragen sein, denn die steuerlichen Berater werden den ihnen entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand in ihre Honorarkalkulation einbeziehen müssen.

II. Fazit

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Ausdehnung der Mitteilungspflicht auf nationale Sachverhalte, wie in §§ 138I AO des Entwurfs vorgesehen, zu unterlassen, zumal der Nutzen einer solchen Meldepflicht – jenseits einer abschreckenden Wirkung auf inländische Gestaltungsberater – nicht erkennbar ist. Wenn der Gesetzgeber wieder dahin zurückkommt, hinreichend klare und systematisch plausible Gesetze zu schaffen – was seine vornehmlichste Aufgabe ist – kann es keine Gestaltung geben, die dem von solchen Gesetzen Beabsichtigten widerspricht. Weiterhin ist eine Regelung aufzunehmen, welche die Offenlegung von Mandantinnen- und Mandanteninformationen im Rahmen der beabsichtigten digitalen Rechnungstellung ausschließt. Schließlich sollte das Gesetz nicht irreführend bezeichnet werden. Denn im Wesentlichen geht es in diesem Gesetzesentwurf ganz sicher nicht um Steuervereinfachung oder um Wachstumschancen.

* * *